jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/28 5Ob707/78, 7Ob623/87, 8Ob525/89, 8Ob556/92, 7Ob189/98i, 1Ob33/02p, 8Ob287/01s, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1978

Norm

ABGB §881 IA
ABGB §1295 Ia2
ABGB §1295 IIf7d

Rechtssatz

Als Grundlage der außervertraglichen Haftung eines Warenherstellers kommt - mangels positiv - rechtlicher Sonderregelung - nur die Berufung auf die von Lehre und Rechtsprechung gebilligten vertraglichen Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten zu Gunsten des Erwerbers einer Ware oder die Inanspruchnahme der rein deliktischen Haftung des Herstellers in Frage.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 707/78
  Entscheidungstext OGH 28.11.1978 5 Ob 707/78
  Veröff: SZ 51/169 = JBl 1979,483 (kritisch Poch JBl 1980,281 ff)
- 7 Ob 623/87
  Entscheidungstext OGH 29.10.1987 7 Ob 623/87
  Veröff: IPRax 1988,363; hiezu Lorenz IPRax 1988,373 = VersR 1988,1086
- 8 Ob 525/89
  Entscheidungstext OGH 31.05.1989 8 Ob 525/89
  Auch; nur: Als Grundlage der außervertraglichen Haftung eines Warenherstellers kommt - mangels positiv - rechtlicher Sonderregelung - nur die Berufung auf die von Lehre und Rechtsprechung gebilligten vertraglichen Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten zu Gunsten des Erwerbers einer Ware. (T1)
  Veröff: RZ 1992/76 S 213
- 8 Ob 556/92
  Entscheidungstext OGH 25.06.1992 8 Ob 556/92
  Auch; Veröff: SZ 65/96 = JBl 1992,788
- 7 Ob 189/98i
  Entscheidungstext OGH 14.04.1999 7 Ob 189/98i

Vgl; nur T1; Beisatz: Aus dem Vertrag eines Erzeugers mit seinem ersten Abnehmer werden Schutzpflichten des Erzeugers gegenüber dem Letztabnehmer abgeleitet, sodass die Haftung des Erzeugers gegenüber dem Letztabnehmer den §§ 1298 und 1313a ABGB unterliegt. (T2)

- 1 Ob 33/02p
  Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 33/02p
  Vgl; Beisatz: Die vertragliche Schadenersatzhaftung wird auf Dritte erstreckt, die der vertraglichen Hauptleistung nahestehen, weil sie ein Vertragspartner erkennbar durch Zuwendung der Hauptleistung begünstigt oder an denen er ein sichtbares eigenes Interesse hat oder denen er zur Fürsorge verpflichtet ist. (T3)
- 8 Ob 287/01s
  Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 Ob 287/01s
  Vgl; Beis wie T3
- 6 Ob 108/07m
  Entscheidungstext OGH 27.02.2009 6 Ob 108/07m
  Vgl; Beisatz: Auf die Streitfrage der Grundlage der Schutzpflichten zugunsten Dritter muss im Anlassfall wegen der zu bejahenden rein deliktischen Haftung der Beklagten nicht eingegangen werden. (T4)
  Beisatz: Diese Haftungsgrundlage steht dem Geschädigten alternativ zur vertraglichen zur Verfügung. Diese Verschuldenshaftung des Warenherstellers bleibt auch nach Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes aufrecht. (T5)
- 7 Ob 207/15i
  Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 207/15i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0017111

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at